

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2024/076

Abteilung 140 - Finanzen

Federführung: Rau, Karin
Telefon: +49 7021 502-324

AZ: 892.10
Datum: 22.05.2024

**Annahme des Vermächtnisses von Frau Sigrid Deußenberger gemäß
§ 78 Abs. 4 Gemeindeordnung**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	18.06.2024
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	26.06.2024

ANLAGEN

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: BMin

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: 209.353,79 Euro

In der Folge: Euro

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	04
Produktgruppe	2820
Kostenstelle/Investitionsauftrag	20209200
Sachkonto	31480000

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Eingegangen sind am 23.01.2023 eine Abschlagszahlung über 75.000,00 Euro, am 29.12.2023 125.835,51 Euro und am 08.02.2024 der Restbetrag in Höhe von 8.518,28 Euro; somit insgesamt 209.353,79 Euro. Alle drei Zahlungen wurden im Haushaltsjahr 2023 verbucht.

Das Vermächtnis erhöht die Rücklage des BUS um 209.353,79 Euro. In der Bilanz wird der zur Verfügung stehende Betrag unter den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Sachkonto 29110001) abgebildet. Der Stand zum 31.12.2023 beträgt 527.295,20 Euro.

ANTRAG

Annahme des Vermächtnisses von Frau Sigrid Deißberger in Höhe von 209.353,79 Euro zugunsten des Bildungs- und Sozialfonds „Starkes Kirchheim – allen Kindern eine Chance“.

ZUSAMMENFASSUNG

Laut § 4 Abs. 3 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden, Stiftungen, Vermächtnissen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als 10.000 Euro.

Frau Sigrid Deißberger verstarb am 03.06.2022. In ihrem notariellen Testament hat sie unter § 3 Nr. 11 der Stadt Kirchheim unter Teck ein Geldvermächtnis in damals unbekannter Höhe zugewendet. Für die Abwicklung des Nachlasses war Testamentsvollstreckung angeordnet. Das Vermächtnis ist mit der Auflage verbunden, den Betrag „Starkes Kirchheim – Allen Kindern eine Chance“ (Bildungs- und Sozialfond BUS), c/o Haus der Sozialen Dienste, Wiederholtplatz 3, 73230 Kirchheim unter Teck zur Verfügung zu stellen.“

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Der Vermächtnisanspruch verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vermächtnisnehmer von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste (§ 199 Abs. 1 BGB).

Von dem Vermächtnis erhielt die Stadt Kirchheim unter Teck Abteilung Finanzen am 19.08.2022 Kenntnis und hat ihren Anspruch daraus am 30.09.2022 gegenüber dem Testamentsvollstrecker Herrn Rechtsanwalt Dr. Steffen Ott von der Kanzlei Braun-Ott fristgerecht geltend gemacht.

Da die Stadt Kirchheim unter Teck an letzter Stelle der Vermächtnisnehmer stand, wurde zunächst kein großer Betrag erwartet. Da das Vermächtnis zunächst vom Testamentsvollstrecker nicht beziffert werden konnte, sich aus der Annahme dieses Vermächtnisses aber auch keine Verpflichtungen ergaben, wurde zunächst noch von einer Annahme durch den Gemeinderat bis zum Bekanntwerden des endgültigen Betrages abgesehen.

Ein weiterer Aspekt, den ein Vermächtnisnehmer bedenken sollte, ist die mögliche Erbschaftsteuer. Obwohl ein Vermächtnisnehmer nicht für die Schulden des Erblassers haftet, kann er dennoch zur Zahlung von Erbschaftsteuer auf das Vermächtnis verpflichtet sein. Die Stadt Kirchheim unter Teck ist jedoch nach § 15 Abs. 1 Nr. 15 Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz als inländische Gemeinde von der Erbschaftsteuer befreit.

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen die Annahme des Vermächtnisses.